

würden, meine ich, salvo iudicio meliori, daß der Grund zu ihren Gunsten spreche, daß eine höhere Stiftung auch zu ihrem Vortheil bestimmt ist; und der Ordinarius wollte sie zu einer solchen Restitution wohl auch nicht verpflichten. Pausis: pro praeterito non videntur inquietandi; pro futuro: man verlege höhere Stiftmessen auf andere Tage, als auf aufgehobene Feste; thut man dies nicht, so scheint das volle Stipendium abzuliefern zu sein, weil dafür der Wortlaut der bischöflichen Verfügung spricht, und kein stichhaltiger Grund einen „Abzug“ zu rechtfertigen scheint;¹⁾ müßte aber die Stiftmesse an dem festum suppressum gelesen werden (uns erscheint dies nicht leicht möglich), so wäre ein entsprechender Abzug, respective das Abliefern von bloß 50 kr. unseres Erachtens nicht unerlaubt. Die merkwürdige Transferierung, welche der hochwürdige Herr Einsender vorzunehmen suchte, ist eine reine fictio mentis! die Applicatio pro populo darf eigenmächtig nicht verschoben werden; eine Transferierung kann aber von den Bischöfen ganz armen Seelsorgern gestattet werden, wie dies Benedict XIV. in seiner Constitutio „Cum semper“ § 8 verfügte. Eine Restitutionspflicht hat aber der hochwürdige Herr „Transferent“ nicht. Die definitive Entscheidung steht dem hochwürdigsten Ordinariate zu.

Lainz bei Wien.

Dr. M. Hofmann S. J.

XI. (Eine auf der Flucht geschlossene Geheimehe.)

Titius hat sich heimlich mit Bertha verlobt und wendet nun alle Mittel an, die Zustimmung seitens der Eltern seiner Braut zu erlangen, was ihm jedoch nicht gelingt. Um allen Schwierigkeiten und Umständlichkeiten auszuweichen, entflieht er mit Bertha aus Frankreich nach England, um hier ein matrimonium clandestinum einzugehen, und nach einigen Tagen zurückzukehren. In England angekommen, schließen sie die Ehe ohne Zeugen, hören aber, da sie eben die Rückreise antreten wollen, zu ihrer größten Bestürzung, daß ihre Geschließung, weil in fraudem legis geschehen, null und nichtig sei; die Gültigkeit derselben könne aber durch einen fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalt in England erreicht werden. Um nun diesen Zeittermin zu verbringen, reist Titius mit seiner Braut von einer Stadt zur anderen, ohne sich jedoch irgendwo länger, als höchstens zwei bis drei Wochen aufzuhalten. Gegen Ende des sechsten Monates kehren beide in ihre Heimat zurück. Es fragt sich nun, sind Titius und Bertha jetzt gültig miteinander verheiratet?

Rupturienten an einem Orte, wo das Tridentinische Gesetz keine Geltung hat, sind an keine besondere Formlichkeit der Geschließung,

¹⁾ Der Hauptgrund, weshalb mit Stiftmessen diese Manipulation nicht vorgenommen werden darf, scheint nur darin zu liegen, daß sowohl im Bittgesuche des hochwürdigsten Bischofes an den heiligen Stuhl, als auch im Erlaß des Ordinarius an seine Priester immer nur die Rede ist von Stipendien „ad intentionem dantis“, nicht aber von den Stiftmessen.

sondern nur an die beiderseitige Consenserklärung gebunden, und können daher hier, sowie auch an einem andern Orte, wo das Caput: „Tametsi“ ebenfalls nicht Rechtskraft hat, unbehindert ein matrimonium clandestinum schließen.

Dagegen sind die Rupturienten an Orten, wo die lex Tridentina zu Recht besteht, an die Tridentinische Form der Eheschließung, d. i. an die Consenserklärung coram parocho proprio et duobus vel tribus testibus streng gebunden. Wenn sich letztere an einen anderen Ort begeben, wo das Caput: „Tametsi“ nicht promulgirt oder nicht in Geltung ist und daselbst eine clandestine Ehe eingehen, so ist betreffs der Gültigkeit derselben wohl zu unterscheiden, ob sie sich hauptsächlich ohne die Absicht oder mit der Absicht, der Verpflichtung des Gesetzes sich zu entziehen, an jenen Ort entfernt haben.

a) Im ersten Falle, wo das Hauptmotiv nicht die Umgehung des Tridentinischen Gesetzes war, sind sie an jenem anderen Orte an die Tridentinische Form nicht gebunden und können gültigerweise ein matrimonium clandestinum eingehen; sie brauchen also auch an jenem anderen Orte, da sie hier an keinen parochus proprius gebunden sind, weder ein verum domicilium, noch auch ein quasi-domicilium erworben zu haben. Sie sind hier eben als peregrini anzusehen, und sonach auch nicht an die strenge gesetzliche Vorschrift ihrer Heimat gebunden, sondern befugt, von der Freiheit, die ihnen das Recht des zeitweiligen Aufenthaltes gewährt, Gebrauch zu machen. „Ratio est“, sagt Berardi,¹⁾ „quia peregrini non adstriguntur suae patriae legibus, et speciatim quoad contractus (cujusmodi est matrimonium), sortiuntur forum loci, ubi versantur.“ Es ist das wenigstens die allgemeine Lehre der Canonisten, die nur vereinzelt Widersprüche begegnet. Wären sie nach gänzlichem Aufgeben ihres früheren domicilium zum vorübergehenden Aufenthalt an jenen dem Tridentinischen Gesetz nicht unterworfenen Ort gekommen, zum Beispiel mit dem Thespiskarren einer wandernden Schauspielertruppe oder mit einer Circusgesellschaft, und so als vagi zu betrachten, dann wären sie umso weniger behindert, ein matrimonium clandestinum zu schließen.

b) Im zweiten Falle, wo das Hauptmotiv die Umgehung des Gesetzes war, die Rupturienten also in fraudem legis handeln, bleiben dieselben, wosfern sie nur nicht ihr Domicil ganz aufgegeben haben und als vagi zu betrachten sind, an das Gesetz ihrer Heimat gebunden. Das den peregrinis zugestandene Recht, ut sortiantur forum loci, gilt eben für solche Flüchtlinge nicht, quia fraus nemini patrocinari debet; und daher können sie auch hier nicht in gültiger Weise ein matrimonium clandestinum schließen. Um auch für den Fall, wo sie ihren früheren Wohnsitz nicht ganz aufgegeben haben, an einem anderen, der Tridentinischen Vorschrift nicht unterworfenen Orte eine solche Ehe ohne Pfarrer und Zeugen gültigerweise schließen

¹⁾ Praxis confessariorum vol. II. n. 5202. ed. 2. Bononiae 1891. p. 697.

zu können, müssen sie aus peregrinis incolae illius loci geworden sein, müssten demnach auch daselbst ein verum domicilium oder quasidomicilium erworben, und also auch den zur Erwerbung eines solchen Domicils erforderlichen rechtlichen Bestimmungen entsprochen haben.

Ueber alles das spricht sich in autoritativer Weise eine Entscheidung der heiligen Concilscongregation vom 5. September 1626 auf mehrere Anfragen des Erzbischofes von Köln aus, welche von Urban VIII. durch die Constitutio „Exponi nobis“ vom 14. August 1627 ausdrücklich bestätigt wurde, und in der epistola Benedicti XIV. „Paucis abhinc“ ad Archiepiscopum Goanum vom 19. März 1755 also angeführt erscheint: „Sedente fel. record. Urbano VIII. Pontifice maximo Archiepiscopus Coloniensis Elector tria haec dubia proposuit coram Congregatione Concilii: Quaeritur humiliter a S. Congregatione: 1^{mo} An incolae tam masculi, quam foeminae loci in quo Concilium Tridentinum in puncto matrimonii est promulgatum, et acceptum, transeuntes per locum, in quo dictum Concilium non est promulgatum, retinentes idem domicilium, valide possint in isto loco matrimonium sine parocho et testibus contrahere? 2^{do} Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, solo animo, sine parocho et testibus contrahendi, se transferant, habitationem non mutant? 3^{io} Quid, si iidem incolae tam masculi, quam feminae, eo transferant habitationem illo solo animo, ut absque parocho et testibus contrahant?

Hoc autem Congregatio dedit responsum die 5. Septembris 1626. S. Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini interpretum ad primum et secundum respondit, non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude. Ad tertium respondit, nisi domicilium vere transferatur, matrimonium non esse validum.“

Zur Erwerbung eines verum domicilium nun ist die factische Niederlassung an einem bestimmten Orte mit dem Willen, den bleibenden Wohnsitz daselbst zu nehmen, und zur Erwerbung eines quasidomicilium die factische Niederlassung mit dem Willen, einen bedeutenden Theil des Jahres (per notabilem anni partem) daselbst zu wohnen, rechtlich erforderlich. Darin kommen alle Canonisten überein; allein in der Bezeichnung der notabilis anni pars zur Erwerbung eines quasidomicilium gehen sie auseinander. Die Mehrzahl der Canonisten versteht darunter major anni pars, also einen über ein halbes Jahr hinausgehenden Aufenthalt; die übrigen lassen einen kürzeren Zeitraum genügen, den sie entweder auf ein halbes Jahr, oder auf einen mehr als dreimonatlichen, oder präcis auf einen viermonatlichen Termi festsetzen.¹⁾

¹⁾ Siehe Berardi l. c. n. 6214.; Lehmkuhl Mor. II. n. 775.

Bei dieser Divergenz der canonistischen Ansichten ist umso mehr ein Rundschreiben des heiligen Officium¹⁾ an die Bischöfe von England und den Föderativstaaten Nordamerikas vom Juni 1867 zu begrüßen, als es gerade in Hinsicht auf diesen strittigen Punkt eine feste Norm aufgestellt hat. Es wird darin nämlich folgende Erklärung gegeben: „Ad constituendum vero quasidomicilium, quod in hisce casibus necessario adipiscendum est, duo haec simul requiruntur, habitatio nempe in eo loco, ubi matrimonium contrahitur, atque animus permanendi per majorem anni partem, ex eo primum die, quo duo haec simul concurrunt . . ., judicandum est quasi-domicilium acquisitum fuisse, et matrimonium, quod proinde contrahatur, esse validum. Verumtamen si de praedicto animo non constet, ad indicia recurrendum est, quae praesto sint, quaeque moralem certitudinem pariant. In re autem occulta et interna difficile est, hujusmodi indicia habere, quae judicem securum faciant. Inde est, quod adhiberi maxime debet regula a Sum. Pontif. Benedicto XIV. Const. „Paucis“ confirmata, ut inspiciatur, utrum ante matrimonium spatio saltem unius mensis vel ambo vel alteruter in matrimonii loco habitaverint. Quod si factum fuisse deprehendatur, censendum est ex presumptione juris, intentionem permanendi per majorem anni partem exstisset, et quasidomicilium fuisse acquisitum, proindeque matrimonium esse validum. At si praesumptio haec juris, quae ex menstrua habitatione oritur, contrariis elidatur probationibus, quibus certo ac liquido constet, praedictum animum nullo pacto exstisset, tunc profecto contrarium proferri debere judicium manifestum est, quia praesumptio cedere debet veritati.“ Gemäß dieser autoritativen Erklärung ist demnach zur Erwerbung eines Quasidomicils nebst der factischen Niederlassung an jenem dem Tridentinischen Gesetze nicht unterworfenen Orte die **Absicht**, über ein halbes Jahr hinaus daselbst zu wohnen, erforderlich. Diese Absicht muss durch sichere Anzeichen erwiesen sein, und es gilt nun auch, gemäß der von Benedict XIV. aufgestellten Regel, als ein solches der bereits vollbrachte Aufenthalt von wenigstens einem Monate seitens des einen oder beider Contrahenten, da ex praesumptione juris aus dem wenigstens einmonatlichen Aufenthalte auf die Absicht eines mehr als halbjährigen Verweilens geschlossen werden müsse. Indessen lässt diese Rechtsvermutung auch den Gegenbeweis zu, so dass sie durch klare, sichere Beweisgründe umgestürzt, und dann trotz des einmonatlichen Aufenthaltes das Quasidomicil nicht als erworben und daher auch die clandestine Ehe nicht als gültig geschlossen angesehen werden kann.

Nur ausschließlich für die Föderativstaaten Nordamerikas wurde mit Rücksicht auf die eigenartigen dortigen Verhältnisse, über

¹⁾ Bei Berardi I. c. n. 5218.

Verlangen des Plenarconcils von Baltimore und auf Einrathen des heiligen Officiums, zufolge des Decretes vom 12. Mai 1886, vom apostolischen Stuhle die Concession gemacht, daß zum vollgültigen Erweise der Absicht eines mehr als halbjährigen Aufenthaltes und sonach auch zur Erwerbung des Quasidomicils und zur Gültigkeit einer unter solchen Umständen geschlossenen clandestinen Ehe der ununterbrochene einmonatliche Aufenthalt an dem Orte der Eheschließung absolut, ohne andere sichere Anzeichen, als rechtlich hinreichend betrachtet werden solle („ut transferentes se e loco ubi viget lex Tridentina, in alium, ubi non viget, dummodo ibi continuo commorati fuerint per spatium saltem unius mensis (et status sui libertatem comprobaverint) censendi sint ibidem quasidomicilium habere in ordine ad matrimonium, quin inquisitio facienda sit de animo ibi permanendi per majorem anni partem“).¹⁾

Nach diesen Vorerörterungen hat die Lösung des vorstehenden Casus keine Schwierigkeit. Es handelt sich bei Titus und Bertha offenbar um den zweiten der vorbesprochenen Fälle, denn beide sind ja aus Frankreich, wo die Tridentinische Form der Eheschließung obligiert, nach England, wo die lex Tridentina nicht promulgirt ist und demnach clandestine Ehen Gültigkeit haben, in der Absicht, dieses Gesetz zu umgehen, also in fraudem legis, geflohen. Da sie ihren früheren Wohnsitz in Frankreich keineswegs aufgegeben haben — sie gedachten ja anfänglich schon nach einigen Tagen dahin zurückzukehren und gedenken auch später nach einem fünf- bis sechsmonatlichen Aufenthalte zurückzukehren —, müßten sie, um in England gültig eine clandestine Ehe schließen zu können, an einem dortigen Orte ein verum domicilium oder ein quasidomicilium erwerben. Zur Erwerbung auch nur eines quasidomicilium, geschweige denn eines verum domicilium, fehlen aber unter den angegebenen Umständen alle rechtlichen Erfordernisse. Denn sie beabsichtigen zwar auf späteres Einrathen einen längeren Aufenthalt, der aber keineswegs über ein halbes Jahr hinaus, sondern nur fünf bis sechs Monate dauern soll, und zwar nicht an einem bestimmten Orte, sondern nur in England überhaupt, und dann verweilen sie in Wirklichkeit an keinem Orte länger als höchstens zwei bis drei Wochen. Somit sind Titus und Bertha nicht gültig miteinander verheiratet. Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß bei der Ehe zwischen Titus und Bertha außer dem impedimentum clandestinitatis noch ein anderes Ehehindernis, und zwar in Frankreich kraft des Gewohnrechtes (wie in Oesterreich gemäß § 19 der Instructio pro judiciis ecclesiasticis) der raptus seductionis seu abductio mulieris consentientis insciis tamen vel invitis parentibus, welcher hier die rechtliche Geltung eines impedimentum dirimens hat, in Betracht

1) Siehe Berardi I. c. n. 5204.

gezogen werden muss. Wäre Titius mit Bertha aus Oesterreich nach England geflohen, dann würde der raptus seductionis zweifelsohne zutreffen. Denn da Bertha nur heimlich, ohne Vorwissen und Zustimmung ihrer Eltern, sich mit Titius verlobt, ist das Verlöbnis, wenn nicht geradezu als ungültig, so doch wenigstens als nicht rechtmäßig anzusehen. Nach § 19 der Instructio ist aber insgleichen jene Frauensperson als entführt zu betrachten, welche von einem Manne, dem sie nicht schon vor der That rechtmäßig verlobt war, mit ihrer Einwilligung, doch ohne Vorwissen oder gegen den Willen der Eltern oder Vormünder hinweggeführt wird.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

XII. Behandlung der Leier schlechter Zeitungen im Beichtstuhle.) 1. Eligius ist auf eine kirchenfeindliche Zeitung abonniert und liest darin täglich, wenn nicht dringende Geschäfte oder längere Unterhaltungen mit Freunden und Nachbarn ihn daran hindern. Noch obendrein liegen stets mehrere Nummern des Blattes offen auf einem Tische, so dass Frau, Kinder, Dienstboten und anwesende Fremde nach Belieben darin lesen können und manchmal wirklich darin lesen. In seinen zur Weihnacht- und Osterzeit abgelegten Beichten klagt sich Eligius über das Halten und Lesen der schlechten Zeitung gar nicht an, weil er sich überredet, dadurch nicht schwer gesündigt zu haben. Sein Beichtvater, der genau weiß, wie es hinsichtlich des ganzen Falles mit ihm steht, hält es dennoch für unklug, ihn an seine diesbezügliche Pflicht zu erinnern, weil er diese bona fide nicht Kenne und durch ein ausdrückliches Vorhalten derselben der sicherer Gefahr ausgesetzt werde, sie in Zukunft nicht allein materiell, sondern auch formell zu übertreten. In derartigen Fällen, so meint er, gestatte es weder die christliche Nächstenliebe, noch die Klugheit, das Gewissen aufzuklären und dadurch zu wecken, zu beunruhigen, in Versuchung zu führen; vielmehr gebieten diese die Anwendung des Grundsatzes: „Ex duobus malis minus eligendum est. Minus est autem malum, si talis in suo errore invincibili relictus peccet materialiter, quam si correctus peccet formaliter, aut alia scandala fierent“ (Dorsi, instructio confessarii, Augustae Vind. 1764, pag. 37). Sagen doch alle Moralisten: „Si certum sit periculum, ne (monitione facta) ex peccatore materiali fiat deinceps formalis, relinqui debet (confitens) in bona fide“ (Taberna, synopsis, p. 3. tr. 4. § 5. q. 2). Ist nun wohl diese Ansicht und die ihr entsprechende Praxis des Beichtvaters halt- und befolgbar, oder ist sie verwerflich?

Antwort: Der Moralist Gabriel de Barceno (von Guarino) ist mit derselben nicht einverstanden; denn er schreibt: „Monitio fieri debet, quando poenitens, tacente confessario, in proxima versatur occasione peccatorum“ (compend. theol. moral., Aug Taurin. 1877, vol. 2. pag. 186). Der Casuist Restagno